

Ausbildungsvertrag

abgeschlossen am heutigen Tage, dem xx.xx.2020

zwischen dem

Wiener Arbeitskreis für Psychoanalyse
(im Folgenden Ausbildungseinrichtung genannt)

und

Titel Vorname Nachname
(im Folgenden AusbildungsteilnehmerIn genannt)

wie folgt:

1. Gegenstand und Grundlagen

1.1. Gegenstand dieses Vertrags ist die Ausbildung der Ausbildungsteilnehmerin zur Psychotherapeutin im Rahmen des von der Ausbildungseinrichtung angebotenen psychotherapeutischen Fachspezifikums (Psychoanalyse) gemäß § 6 des Psychotherapiegesetzes, BGBl.Nr. 361/1990 (in der Folge: PthG).

1.2. Grundlage dieses Vertrags sind: das PthG; der Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten; das vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz anerkannte Ausbildungscurriculum in der geltenden Fassung (einschließlich Ausbildungsordnung), einschließlich aller für den Ausbildungsgang wesentlichen Regelungen in der geltenden Fassung; die Vereinsstatuten und die Geschäftsordnung in der geltenden Fassung; die Honorarrichtlinie der Ausbildungseinrichtung in der geltenden Fassung.

1.3. Mit Unterfertigung dieses Vertrags bestätigt die Ausbildungsteilnehmerin, dass ihr von der Ausbildungseinrichtung die unter Punkt 1.2. genannten Grundlagen übergeben worden sind. Diese sind Bestandteil des Ausbildungsvertrages.

1.4. Die Ausbildungsteilnehmerin hat auch während der Laufzeit dieses Ausbildungsvertrags Anspruch auf die Aushändigung aller für das Vertragsverhältnis maßgeblichen Durchführungsbestimmungen zur Ausbildungsordnung. Solche werden zu einzelnen Punkten der Ausbildungsordnung im Sinne der unter Punkt 1.2. genannten Grundlagen vom Ausbildungsausschuss der Ausbildungseinrichtung beschlossen und über die Mitgliederinformationen den AusbildungsteilnehmerInnen zur Kenntnis gebracht. Sofern sie mit keinen Vertragsveränderungen oder Vertragsergänzungen verbunden sind, gehen sie mit diesem Schritt in die rechtsverbindliche Grundlage dieses Ausbildungsverhältnisses ein.

2. Leistungen der Ausbildungseinrichtung

2.1. Die Ausbildungseinrichtung übernimmt es, sämtliche in ihrem Curriculum genannten Ausbildungsschritte der theoretischen Ausbildung im Rahmen des psychotherapeutischen Fachspezifikums (Psychoanalyse) zu organisieren. Eigenanalyse, Praktikum, Kontrollfälle und Supervision sind von der Ausbildungsteilnehmerin selbst zu organisieren.

2.2. Die Ausbildungseinrichtung leistet Gewähr dafür, dass ihr Angebot an Ausbildungsleistungen quantitativ und qualitativ die Möglichkeit bietet, dass die Ausbildungsteilnehmerin bei entsprechender Eignung und angemessenem Einsatz die theoretische Ausbildung zur Psychotherapeutin in der im Curriculum veranschlagten Zeit abschließen kann. Sie leistet jedoch nicht dafür Gewähr, dass die Wünsche der Ausbildungskandidatin, einzelne Schritte der Ausbildung bei bestimmten Lehrpersonen, an bestimmten Orten oder zu bestimmten Zeiten zu absolvieren, erfüllt werden; außer dies ist bindend vereinbart worden.

2.3. Die Ausbildungsteilnehmerin bucht im Rahmen des von der Ausbildungseinrichtung vermittelten Angebots die einzelnen Ausbildungsveranstaltungen (Einzelanalyse, Einzelsupervision, etc.) unmittelbar bei den jeweiligen Lehrpersonen, mit denen hinsichtlich des jeweiligen Ausbildungsbestandteils ein gesondertes, auf diesen Ausbildungsbestandteil bezogenes Vertragsverhältnis zu Stande kommt. Auch für diese gesonderten Vertragsverhältnisse sind die unter 1.2. angeführten Vertragsgrundlagen verbindlich.

2.4. Die Ausbildungseinrichtung leistet Gewähr für die Qualität der Ausbildung nach dem Stand der Wissenschaft und verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, für Lehraufgaben innerhalb der Ausbildung ausschließlich Lehrpersonal zu verpflichten, das den Qualifikationsanforderungen des PthG und den einschlägigen Richtlinien des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz entspricht und der Behörde ordnungsgemäß gemeldet ist.

2.5. Die Leistungen der Lehrpersonen erfolgen freiberuflich und selbstständig. Die Ausbildungseinrichtung erhält weder von den AusbildungsteilnehmerInnen noch von den Lehrpersonen Honorare oder Erträge aus dem Ausbildungsverhältnis zwischen AusbildungsteilnehmerInnen und Lehrpersonen. Es steht der Ausbildungseinrichtung jedoch zu, sich ihre tatsächlichen Aufwendungen für Organisation und Verwaltung des Ausbildungsangebots über die Einhebung von Abgaben auf die einzelnen Lehrveranstaltungen abgelten zu lassen.

3. Rechte und Pflichten der Ausbildungsteilnehmerin

3.1. Die Ausbildungsteilnehmerin ist gegenüber der Ausbildungseinrichtung berechtigt, jederzeit schriftliche Bestätigungen über die laut Psychotherapiegesetz, Ausbildungscurriculum und Ausbildungsordnung vorgesehene Absolvierung von Ausbildungsteilen, insbesondere hinsichtlich der allfälligen Anerkennung von Praktika, Supervision, Lehranalyse, psychotherapeutischer Tätigkeit mit verhaltensgestörten oder leidenden

Personen unter Supervision etc. sowie bei Abschluss der fachspezifischen Ausbildung über deren erfolgreiche Absolvierung zu verlangen; die Ausbildungseinrichtung hat entsprechende Bestätigungen auf Verlangen auszustellen. Soweit damit Zahlungen bestätigt werden, haben diese Bestätigungen den Erfordernissen der ordentlichen Rechnungslegung und der Steuergesetzgebung zu genügen.

3.2. Insbesondere ist die Ausbildungsteilnehmerin berechtigt, nach Erfüllung der in der Ausbildungsordnung festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung als „Psychotherapeutin (Psychoanalyse) in Ausbildung unter Supervision“ von der Ausbildungseinrichtung die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung zu verlangen. Die Ausbildungsteilnehmerin ist verpflichtet, die Ausbildungseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen, falls wesentliche Voraussetzungen für die Tätigkeit als „Psychotherapeutin (PA) in Ausbildung unter Supervision“ weggefallen sind. Die Ausbildungseinrichtung ist berechtigt und verpflichtet, die genannte Bescheinigung zurückzuziehen, wenn die Ausbildungsteilnehmerin sich nicht mehr in begleitender Supervision befindet.

3.3. Die Ausbildungsteilnehmerin ist berechtigt, unter Angabe von Gründen schriftlich eine allfällige Karenzierung oder Teilkarenzierung zu beantragen, und das Ausbildungsverhältnis nach Wegfall dieser Karenzierungsgründe fortzusetzen bzw. wieder im vollen Umfang fortzusetzen; die Gewährung einer Karenzierung darf der Ausbildungsteilnehmerin nicht ohne schwerwiegende Gründe seitens der Ausbildungseinrichtung versagt werden. Schwerwiegende Gründe sind insbesondere solche, die sich aus der Kontinuität von Ausbildungsgruppen ergeben; in einem solchen Fall verpflichtet sich die Ausbildungseinrichtung, sich um eine Lösung im Sinne des Karenzierungsansuchens zu bemühen. Die Ausbildungsteilnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass sich durch eine solche (Teil-)Karenzierung die Ausbildungsdauer zumindest im gleichen Ausmaß verlängert. Auch können zur Erreichung des Ausbildungsziels zusätzliche Ausbildungsschritte notwendig werden, um die Unterbrechung durch die Karenzierung wieder auszumachen. Für alle die Karenzierung bzw. Teilkarenzierung betreffenden Vereinbarungen zwischen der Ausbildungseinrichtung und der Ausbildungsteilnehmerin einschließlich der Vereinbarungen über allfällige auch während der Karenzierung bestehende Zahlungsverpflichtungen wird die Schriftform empfohlen. Diese Vereinbarungen werden Teil dieses Ausbildungsvertrages.

3.4. Die Ausbildungsteilnehmerin ist im Zusammenhang mit der Vertretung ihrer Interessen berechtigt, Anträge an die Ausbildungseinrichtung zu stellen und sich zur Vertretung ihrer Interessen gegenüber der Ausbildungseinrichtung sowohl an eine innerhalb der Ausbildungseinrichtung zu wählende Vertreterin der AusbildungsteilnehmerInnen als auch, wenn dies nicht zum Erfolg führt, an die Vertretung der AusbildungsteilnehmerInnen beim Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie zu wenden.

3.5. Im Sinne der Kontinuität und Vollständigkeit der eigenen Ausbildung, aber - im Fall von Gruppenveranstaltungen - auch jener der anderen Mitglieder von Ausbildungsgruppen, ist die Ausbildungsteilnehmerin zur durchgehenden Teilnahme an den im Ausbildungscurriculum festgelegten Ausbildungsveranstaltungen verpflichtet. Das Versäumen von Teilen von

Ausbildungseinheiten wird im Ausmaß von zehn Prozent der jeweiligen Ausbildungseinheit toleriert. Darüber hinausgehende Fehlzeiten sind nachzuholen.

3.6. Die Ausbildungsteilnehmerin ist zur pünktlichen Zahlung des Ausbildungsentgelts an die Ausbildungseinrichtung bzw. an die Lehrpersonen verpflichtet.

4. Kosten der Ausbildung

4.1. Die Ausbildungseinrichtung veröffentlicht eine Honorarrichtlinie für alle Ausbildungsbestandteile. Diese ist in der jeweils gültigen Fassung Vertragsbestandteil sowohl dieses Ausbildungsvertrages als auch aller gesonderten Vertragsverhältnisse im Rahmen der Ausbildung.

In der Fassung vom September 2009 gelten folgende Honorarrichtlinien € 70.- bis € 90.- für eine Einheit (45min oder 50min) Supervision. € 8,- für eine Einheit (45 min.) Pflichtseminar.

Bei einer allfälligen (Teil-)Karenzierung der Ausbildungsteilnehmerin finden beim Wiedereinstieg die zum Zeitpunkt des Wiedereinstieges jeweils gültigen Honorarrichtlinien Anwendung.

Die Ausbildungseinrichtung verpflichtet die Lehrpersonen, die Einhaltung dieser Honorarrichtlinien und die Ausstellung von Honorarnoten als verbindlich anzuerkennen.

Unabhängig davon ist ein Mitgliedsbeitrag/Kandidatenbeitrag an die Ausbildungseinrichtung zu bezahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird vom jeweils zuständigen Gremium der Ausbildungseinrichtung festgesetzt.

4.2. Bestandteil der Honorarrichtlinie ist das Recht der Ausbildungseinrichtung, die in dieser Honorarrichtlinie festgesetzten Preise für jedes neue Kalenderjahr an die Entwicklung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex anzupassen.

4.3. Kommt es im Gefolge der Änderungen des PthG, die zu einer Ausweitung der Ausbildungsinhalte (§ 6 PthG) führen, zu derart wesentlichen Veränderungen der Geschäftsgrundlage dieses Ausbildungsvertrages, dass der Ausbildungseinrichtung die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem vorliegenden Ausbildungsvertrag ohne weitergehende Preisänderungen nicht zumutbar ist, so hat diese die AusbildungsteilnehmerInnen über diese Umstände zeitgerecht schriftlich zu informieren, ihr die beabsichtigte außerordentliche Preisänderung mit angemessener Vorlauffrist bekannt zu geben und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme binnen vier Wochen **zu** geben. Erfolgt in diesem Zeitraum seitens der AusbildungskandidatInnen kein begründeter Einspruch, gilt die Preisänderung als einvernehmlich festgelegt. Diese Einspruchsfrist verlängert sich im begründeten Ausnahmefall (Auslandsaufenthalt, Krankenhausaufenthalt und ähnliches) bis zur Beendigung der nachweislichen Verhinderung an der Einspruchsmöglichkeit, längstens

jedoch auf acht Wochen.

Stellt eine solche Preisänderung für eine Ausbildungsteilnehmerin eine derart wesentliche Veränderung der Vertragsbedingungen dar, dass ihr die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nicht mehr möglich oder zumutbar ist, hat sie das Recht, das Vertragsverhältnis ihrerseits vorzeitig zu beenden und die Überprüfung der Angemessenheit der an sie bei Vertragsauflösung allenfalls noch gestellten Forderungen im Sinne des Mäßigungsrechtes zu verlangen. Eine wesentliche Änderung ist jedenfalls bei einer 10%igen Überschreitung des Preises gegeben.

5. Evaluation der Ausbildungsziele

5.1. Gemäß § 9 PthG ist die Erreichung der Ziele der Ausbildung, wie sie vom PthG und vom Ausbildungscurriculum vorgesehen sind, seitens der Ausbildungseinrichtung insgesamt und in ihren Teilen zu evaluieren. Die Ausbildungseinrichtung verpflichtet sich, derartige Evaluationen während der gesamten Ausbildungsdauer jedenfalls zum Abschluss eines jeden Ausbildungsabschnittes sowie in der in der Ausbildungsordnung festgehaltenen Form regelmäßig durchzuführen. Die Ausbildungsteilnehmerin wird an dieser Evaluation angemessen beteiligt und über ihre Ergebnisse fortlaufend informiert gehalten.

5.2. Im Rahmen der Evaluation können die Lehrpersonen der Ausbildungseinrichtung feststellen, dass es zur Erreichung der Ausbildungsziele notwendig ist, der Ausbildungsteilnehmerin die Absolvierung zusätzlicher Ausbildungsteile bzw. zusätzlicher Stunden im Rahmen bestimmter Ausbildungsteile aufzuerlegen. Solche Entscheidungen sind der Ausbildungsteilnehmerin schriftlich unter Anführung der Erwägungsgründe mitzuteilen und werden zum Bestandteil dieses Ausbildungsvertrages.

5.3. Hält die Ausbildungsteilnehmerin Ergebnisse von Evaluationen gemäß 5.1. oder Auflagen gemäß 5.2. nicht für gerechtfertigt, so kann sie innerhalb von vier Wochen ab Erhalt dieser Mitteilung das in der Ausbildungsordnung vorgesehene Beschwerdegremium der Ausbildungseinrichtung zur Überprüfung der Entscheidung anrufen; diesem dürfen die an der Evaluation teilnehmenden Lehrpersonen der Ausbildungseinrichtung nicht angehören. Dieses Berufungsgremium hat bei seiner Entscheidung die Gründe der Ausbildungseinrichtung und die Einwendungen der Ausbildungsteilnehmerin sorgfältig abzuwägen und seine Entscheidung binnen weiterer vier Wochen zu treffen und diese schriftlich zu begründen.

5.4. Die Ausbildungseinrichtung leistet unter Berücksichtigung der Eigenheiten und Anforderungen der jeweiligen Methode gegenüber der Ausbildungsteilnehmerin dafür Gewähr, dass im Hinblick auf die Entwicklung einer psychotherapeutischen Identität der Ausbildungsteilnehmerin unverzichtbare Vertrauensverhältnis zu ihrer Lehrtherapeutin für die Lehranalyse mit allen hierfür geeigneten und notwendigen strukturellen und prozessualen Vorkehrungen zu schützen, sich einer inhaltlichen Rückfrage über Fortgang oder Abschluss der Lehranalyse zu enthalten. Die Lehrtherapeutin für die

Lehranalyse darf gegenüber derselben Ausbildungsteilnehmerin nicht ebenfalls als Ausbildungs- oder Lehrgangsleiterin, Co-Ausbildungs- oder Co-Lehrgangsleiterin, Prüferin oder andere mit Evaluationsfragen oder an der Evaluation Beteiligte tätig sein.

5.5. Die Ausbildungseinrichtung verpflichtet sich insbesondere, der Ausbildungsteilnehmerin die Auswahl einer geeigneten Lehrtherapeutin für die Lehranalyse unter zumindest drei möglichen Lehrpersonen zu ermöglichen, und der Ausbildungsteilnehmerin in diesem Zusammenhang anhand einer jeweils aktuellen Liste der seitens der Ausbildungseinrichtung anerkannten LehrtherapeutInnen für die Lehranalyse diese Auswahl zu ermöglichen.

5.6. Die Ausbildungseinrichtung verpflichtet sich gegenüber der Ausbildungsteilnehmerin, die Verschwiegenheitspflicht der Lehrtherapeutin für die Lehranalyse (§ 15 PthG) zu achten.

5.7. Zum Schutz des Vertrauensverhältnisses der Ausbildungsteilnehmerin zu ihrer Lehrtherapeutin für die Lehranalyse soll eine Bestätigung über die Beendigung der Lehranalyse schriftlich erfolgen; eine solche Bestätigung wird die betreffende Lehrtherapeutin nur der Ausbildungsteilnehmerin aushändigen.

6. Streitfälle aus dem Ausbildungsverhältnis

Der Ausbildungsteilnehmerin ist bekannt, dass die Ausbildungseinrichtung die Eignung, die Fortschritte und die Erfolgsaussichten der AusbildungsteilnehmerInnen einem kontinuierlichen Prozess von Selbst- und Fremdbeurteilung und der vorgesehenen anderen Formen der Evaluation (siehe Punkt 5.) fortlaufend verantwortlich prüft, jedoch keinerlei Garantie für den erfolgreichen Abschluss der von der Ausbildungsteilnehmerin begonnenen Ausbildung übernehmen kann. Die Ausbildungseinrichtung verpflichtet sich, die Ausbildungsteilnehmerin unverzüglich mündlich, aber auch schriftlich begründet darüber zu informieren, falls die verantwortlichen Lehrpersonen im Zuge der Ausbildung der Ausbildungsteilnehmerin zu der Einschätzung gekommen sind, dass eine erfolgreiche Fortsetzung bzw. ein erfolgreicher Abschluss der Ausbildung nicht zu erwarten ist.

Gegen diese wie gegen alle anderen die Ausbildung betreffenden Entscheidungen kann die Ausbildungsteilnehmerin innerhalb von vier Wochen ab Erhalt dieser Mitteilung das in der Ausbildungsordnung vorgesehene Beschwerdegremium der Ausbildungseinrichtung zur Überprüfung der Entscheidung anrufen; diesem dürfen die an der Evaluation teilnehmenden Lehrpersonen der Ausbildungseinrichtung nicht angehören. Dieses Beschwerdegremium hat bei seiner Entscheidung die Gründe des Ausbildungseinrichtung und die Einwendungen der Ausbildungsteilnehmerin sorgfältig abzuwägen und seine Entscheidung binnen weiterer vier Wochen zu treffen sowie diese schriftlich zu begründen.

Die Ausbildungsteilnehmerin hat das Recht auf persönliche Anhörung durch die Beschwerdegremien. Diese sind mit qualifizierten Personen aus dem Lehrpersonal besetzt. Lehrpersonen, die die angefochtene Entscheidung getroffen haben, haben im befassten Beschwerdegremium kein Stimmrecht.

Das Beschwerdegremium wird von der AUKO ad hoc mit 5 qualifizierten Personen

aus dem Lehrpersonal besetzt.

Für alle die Evaluation des Ausbildungsfortganges betreffenden Entscheidungen ist die Schriftform verbindlich.

Darüber hinausgehend kann sich die Ausbildungsteilnehmerin in allen Streitigkeiten aus dem Ausbildungsverhältnis an eine der Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungsstellen des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie wenden.

7. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

7.1. Die Ausbildungseinrichtung kann das Ausbildungsverhältnis aus folgenden Gründen beenden:

7.1.1. wenn das Ausbildungsverhältnis ohne Anrechnung von Zeiten der Karenzierung bereits zwölf Jahre gedauert hat;

7.1.2. wenn das Ausbildungsziel erreicht wurde und die Ausbildungsteilnehmerin die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der PsychotherapeutInnen erlangt hat;

7.1.3. wenn eine Zahlung der Ausbildungsteilnehmerin für einen Ausbildungsteil seit mindestens sechs Wochen fällig ist und die Ausbildungseinrichtung die Ausbildungsteilnehmerin unter Androhung der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses und unter Setzung einer Nachfrist von wenigstens zwei Wochen mit eingeschriebenem Brief erfolglos gemahnt hat; diese Nachfrist verlängert sich im begründeten Ausnahmefall (Auslandsaufenthalt, Krankenhausaufenthalt und ähnliches) bis zur Beendigung der nachweislichen Verhinderung an der Zahlungsmöglichkeit, längstens jedoch auf acht Wochen;

7.1.4. wenn die Ausbildungsteilnehmerin in Fragen, welche für ihre Berufsausübung als Psychotherapeutin von Relevanz sind in grober Weise straffällig wird oder die Vertrauenswürdigkeit auf Grund der Verletzung grundlegender psychotherapeutischer Prinzipien nicht mehr gegeben ist (zum Beispiel durch Bruch der Verschwiegenheitspflicht, Missbrauch von Klientinnen oder schwer wiegende Verletzung anderer ethischer Grundsätze);

7.1.5. wenn eine qualitative Evaluation ein Resultat ergibt, das eine Fortführung der Ausbildung wegen mangelnder Eignung für den Beruf der Psychotherapeutin als nicht gerechtfertigt erscheinen lässt;

7.1.6. wenn, mit Ausnahme einer Karenzierung oder Teilkarenzierung gemäß 3.3., über zumindest drei Jahre ohne entsprechende Vereinbarung mit der Ausbildungseinrichtung keine Ausbildungsschritte unternommen werden.

7.2. Über das Vorliegen eines Beendigungsgrundes entscheidet das zuständige Organ der Ausbildungseinrichtung. Die Entscheidung über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist zu begründen und der Ausbildungskandidatin mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

7.3. Die Ausbildungsteilnehmerin kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab Zustellung gegen diese Entscheidung beim Beschwerdegremium der Ausbildungseinrichtung berufen; diese Frist verlängert sich im begründeten Ausnahmefall (Auslandsaufenthalt, Krankenhausaufenthalt und ähnliches) bis zur Beendigung der nachweislichen Verhinderung an der Beschwerdemöglichkeit, längstens jedoch auf acht Wochen:

7.4. Die Ausbildungsteilnehmerin kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats durch schriftliche Erklärung an die Ausbildungseinrichtung beenden.

7.5. Teile der Theorieausbildung, die bis zu einem Semester oder länger dauern, sind bis zur Beendigung der Ausbildungsveranstaltung oder im Falle der Ersatzbeschaffung durch die Ausbildungseinrichtung bis zum Ablauf des Semesters, höchstens jedoch im Ausmaß eines halben Jahres zu bezahlen, sofern die Kontinuität der Gruppe so wichtig ist, dass ein Ersatz für die Ausbildungsteilnehmerin durch Einstieg einer anderen Teilnehmerin nicht möglich ist.

7.6. Im Fall der Beendigung der Ausbildung vor deren Abschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Zahlungen für bereits absolvierte Ausbildungseinheiten, sofern die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses nicht auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Vertragsverletzung durch die Ausbildungseinrichtung zurückzuführen ist. Bereits geleistete Zahlungen für nicht absolvierte Ausbildungsteile sind seitens der Ausbildungseinrichtung zurückzuerstatten.

7.7. Bei einem Wechsel der Ausbildungseinrichtung stimmt die Ausbildungsteilnehmerin einer Weitergabe von im Zusammenhang mit der fachspezifischen Ausbildung relevanten Daten an allfällige nachfolgende Ausbildungseinrichtungen auf deren Nachfrage zu.

8. Mäßigungsrecht

Folgende Regelung zum Mäßigungsrecht bei allen finanziellen Forderungen der Ausbildungseinrichtung anlässlich der vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses sowie einer Karenzierung gelten als vertraglich vereinbart:

Allfällige Verpflichtungen der AusbildungsteilnehmerInnen bei der Vertragsauflösung müssen sachlich gerechtfertigt und begründet sein. Der Ausbildungsteilnehmerin ist die Möglichkeit eingeräumt, sich an das Beschwerdegremium der Ausbildungseinrichtung zu wenden, um die Überprüfung der Angemessenheit der an sie bei Vertragsauflösung gestellten Forderungen im Sinne des Mäßigungsrechtes zu verlangen. Bei der Beurteilung, ob die an sie gestellten Forderungen übermäßig sind, ist das Beschwerdegremium zu einer Interessenabwägung anhand der Umstände des Einzelfalls aufgerufen.

Bei dieser Billigkeitsentscheidung sind die berechtigten Ansprüche der Ausbildungsvereinigung im Verhältnis zur daraus entstehenden Belastung für die AusbildungsteilnehmerIn sowie die Umstände auf Seiten der AusbildungsteilnehmerIn zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen wären insbesondere die Gründe einer Vertragsauflösung auf Seiten der AusbildungsteilnehmerIn sowie deren wirtschaftliche und soziale Verhältnisse, insbesondere ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Unterhaltspflichten bzw. sonstige persönliche Verhältnisse.

9. Sonstiges

9.1. Integrierte Bestandteile dieses Vertrags sind:
das PthG; der Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten;
die Supervisionsrichtlinie; das vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz anerkannte Ausbildungscurriculum in der zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns geltenden Fassung und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen; die Ausbildungsordnung einschließlich aller für den Ausbildungsgang wesentlichen Regelungen in der geltenden Fassung; die Vereinsstatuten und die Geschäftsordnung in der geltenden Fassung; die Honorarrichtlinie der Ausbildungseinrichtung in der geltenden Fassung.

9.2. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

9.3. Sämtliche das Ausbildungsverhältnis betreffende formale Kommunikationen und Interaktionen (zum Beispiel Anrechnungen, Auslegungen von Ausbildungsvorschriften, Erteilung von Ausnahmegenehmigungen etc.) bedürfen der schriftlichen Form.

9.4. Die allfällige Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung lässt den übrigen Vertrag unberührt.

9.5. Für die Auslegung dieses Vertrags gilt österreichisches Recht.

9.6. Vereinbarter Gerichtsstand ist Wien.

Wien, xx.xx.2020

Als Zeichnungsberechtigte des WAP

Ausbildungsteilnehmerin